
Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

1. Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 8. November 1993
Vom 04. Juli 2001
2. Satzung zur Änderung der Richtlinie zur Erteilung des Fachkundenachweises Ultraschalldiagnostik vom 8. März 1994
Vom 20. Juni 2001
3. Änderung der Geschäftsordnung der „Sächsischen Akademie für Ärztliche Fortbildung“
Vom 20. Juni 2001
4. Änderung des Beschlusses über die Einführung des Fortbildungsdiploms der Sächsischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung der Sächsischen Landesärztekammer (freiwillig zertifizierte Fortbildung vom 20. Nov. 1998)
Vom 20. Juni 2001
5. Erläuterung und Neufassung des Beschlusses über die Einführung des Fortbildungszertifikates der Sächsischen Landesärztekammer
6. 10. Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Ärztesversorgung vom 02. November 1991

Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 8. November 1993

Vom 04. Juli 2001

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer hat am 16. Juni 2001 die folgende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer beschlossen:

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 8. November 1993 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 03.11.1993, Az 52/8870-1-000/36/93, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/1993, S. 857), zuletzt geändert mit Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 8. November 1993 Vom 16. Nov. 1999 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 16.11.1999, Az 52-5415.20/22, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/1999, S. 564) wird wie folgt geändert:

1. Das „Inhaltsverzeichnis“ wird wie folgt geändert:

- a) In der Anlage 1 wird unter Nr. 17 das Wort „Kinderheilkunde“ durch die Worte „Kinder- und Jugendmedizin“ ersetzt.
 - b) In der Anlage 2 wird nach 1. Allergologie „1.a Ärztliches Qualitätsmanagement“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Im Absatz 1 Nr. 17 wird das Wort „Kinderheilkunde“ durch die Worte „Kinder- und Jugendmedizin“ ersetzt.
 - b) Im Absatz 2 werden nach dem Wort 1. Allergologie die Worte „1.a Ärztliches Qualitätsmanagement“ eingefügt.
3. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „Kinderheilkunde“ durch die Worte „Kinder- und Jugendmedizin“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 1 werden unter Nr. 17 die Worte „Facharzt für Kinderheilkunde oder Kinderarzt“ durch die Worte „Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinder- und Jugendarzt“ ersetzt.
5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Kinderheilkunde“ wird an allen Stellen durch die

Worte „Kinder- und Jugendmedizin“ ersetzt.

- b) In Nr. 35 „Psychiatrie und Psychotherapie“ werden unter der Überschrift „Weiterbildungszeit“ nach den Worten „1 Jahr Neurologie“ die Worte „grundsätzlich im Stationsdienst“ eingefügt.
- c) In Nr. 11 Haut- und Geschlechtskrankheiten wird als „11.A.4 Fachkunde Suchtmedizinische Grundversorgung in Haut- und Geschlechtskrankheiten“ und in Nr. 32 Physikalische und Rehabilitative Medizin als „32.A.1 Fachkunde Suchtmedizinische Grundversorgung in der Physikalischen und Rehabilitativen Medizin“ Folgendes eingefügt:

„Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Prävention, Diagnostik, Therapie und Frührehabilitation von Suchterkrankungen, welche über die im jeweiligen Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, insbesondere in der Entzugs- und Substitutionsbehandlung im Rahmen eines Behandlungskonzeptes. Krisenintervention, Pharmakotherapie und Psychotherapie der Sucht und ihrer Folgen, sowie in der Organisation der Frührehabilitation, den allgemeinen und speziellen Rechtsvorschriften, den sozial-medizinischen Möglichkeiten der Suchtbehandlung, dem Versicherungs- und Rentenwesen sowie dem Sozialhilfebereich.

Mindestdauer der Weiterbildung: Teilnahme an einem Kurs über suchtmedizinische Grundversorgung von 50 Stunden Dauer.“

6. In der Anlage 2 wird nach „1. Allergologie“ Folgendes eingefügt:

„1.a Ärztliches Qualitätsmanagement

Definition:

Ärztliches Qualitätsmanagement umfasst die Methoden zur Messung, Analyse und Bewertung medizinischer Versorgung und deren Anwendung sowie die Methoden zur Einführung und Evaluierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungsqualität in Klinik und Praxis.

Weiterbildungszeit:

1. Nachweis einer mindestens 5jährigen ärztlichen Tätigkeit oder Anerkennung für ein Gebiet
2. Teilnahme an einem Kurs über ärztliches Qualitätsmanagement von 200 Stunden Dauer mit der erfolgreichen Verteidigung einer Projektarbeit zu einem praktischen Thema des ärztlichen Qualitätsmanagements, der Qualitätssicherung der Prozessanalyse von Krankenhausbetriebsabläufen.

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen im Qualitätsmanagement aus ärztlicher Sicht, die über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen. Hiervon umfasst werden Kenntnisse der gesetzlichen Grundlagen der Qualitätssicherung, der Methoden der Messung, Analyse und Bewertung medizinischer Versorgung sowie der Methoden zur Einführung und Evaluierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungsqualität in Klinik und Praxis.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt am 01.09.2001 mit der Maßgabe in Kraft, dass die Änderung der Bezeichnung „Kinderarzt“ erst am 01.01.2002 in Kraft tritt.

Dresden, den 16. Juni 2001

Prof. Dr. med. habil. Schulze
Präsident

Dienst-
siegel

Dr. med. Liebscher
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie hat mit Schreiben vom 26.06.2001, Az 61-5415.21/7 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und wird im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden,
den 04. Juli 2001

Der Präsident
Prof. Dr. Jan Schulze

Dienst-
siegel

Satzung
zur Änderung der Richtlinie zur Erteilung des Fachkundenachweises Ultraschalldiagnostik
vom 8. März 1994

Vom 20. Juni 2001

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer hat am 16. Juni 2001 die folgende Satzung zur Änderung der Richtlinie zur Erteilung des Fachkundenachweises Ultraschalldiagnostik vom 8. März 1994 beschlossen:

Artikel 1

Die Richtlinie zur Erteilung des Fachkundenachweises Ultraschalldiagnostik vom 8. März 1994 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 4/1994, S. 261), zuletzt geändert mit Satzung zur Änderung der Richtlinie zur Erteilung des Fachkundenachweises Ultraschalldiagnostik vom 28. FEB. 1996 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 4/1996, S. 194) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 2 Nr. 11 Buchstabe b) „Weiterführende differentialdiagnostische sonographische Untersuchungen bei Verdacht auf Entwicklungsstörungen oder Verdacht auf fetale Erkrankungen oder erhöhtem Risiko (B-Mode-Verfahren)“ werden nach den Worten „30 Fehlbildungen“ die Worte „unterschiedliche Organsysteme (10 Fehlbildungen davon dürfen bei Hospitation erworben sein; Hinweiszeichen gelten nur, wenn der Nachweis der Fehlbildung oder chromosomalen Aberration geführt werden kann)“ eingefügt.
2. Im § 3 Abs. 2 Nr. 14 Buchstabe c) „Duplex-Verfahren (einschließlich Farbcodierung) Fetale Echokardiographie“ werden hinter den Worten „100 Patienten“ die Worte „davon 10 Herzfehler“ eingefügt.
3. Die Worte in der Überschrift in § 3 Abs. 2 Nr. 14 Buchstabe c)

„Duplex-Verfahren (einschließlich Farbkodierung), Gefäße des Fetus (ohne fetale Echokardiographie)“ werden durch die Worte „Feto-maternales Gefäßsystem (Duplex-Verfahren)“ ersetzt.

4. In der Anlage 1 werden unter Nr. 12 Buchstabe c) Gefäßdiagnostik (Duplex-Verfahren einschließlich Farbkodierung) die Worte „Gefäße des Fetus (ohne fetale Echokardiographie)“ durch die Worte „Feto-maternales Gefäßsystem (Duplex-Verfahren)“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Dresden, den 16. Juni 2001

Prof. Dr. med. habil. Schulze
Präsident

Dienst-
siegel

Dr. med. Liebscher
Schriftführer

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Richtlinie zur Erteilung des Fachkundenachweises Ultraschalldiagnostik wird hiermit ausgefertigt und wird im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden,
den 20. Juni 2001

Der Präsident
Prof. Dr. Jan Schulze

Dienst-
siegel

Änderung der Geschäftsordnung der „Sächsischen Akademie für Ärztliche Fortbildung“

Vom 20. Juni 2001

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer hat am 16. Juni 2001 den folgenden Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der „Sächsischen Akademie für Ärztliche Fortbildung“ gefasst:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung der „Sächsischen Akademie für Ärztliche Fortbildung“ (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 5/1993, S. 355) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Geschäftsordnung werden die Worte „Sächsische Akademie für Ärztliche Fortbildung“ durch die Worte „Sächsische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Sächsische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung ist ein Ausschuss der Sächsischen Landesärztekammer.“

b) Absatz 2, Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Aufgabe der Akademie ist, die berufliche Fort- und Weiterbildung

der Kammermitglieder in qualifizierter Weise zu fördern, Richtlinien für den erforderlichen Umfang der Fortbildung für alle Arztgruppen zu erarbeiten, die ärztliche Fortbildung in Sachsen thematisch, zeitlich und personell abzustimmen sowie Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, wie Kurse und Seminare, vorzubereiten und durchzuführen.“

Artikel 2

Diese geänderte Geschäftsordnung tritt am 01.09.2001 in Kraft.

Dresden, 16. Juni 2001

Prof. Dr. med. habil. Schulze Präsident	Dienst- siegel	Dr. med. Liebscher Schriftführer
--	-------------------	-------------------------------------

Die vorstehende Änderung der Geschäftsordnung der „Sächsischen Akademie für Ärztliche Fortbildung“ wird hiermit ausgefertigt und wird im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, den 20. Juni 2001	Der Präsident Prof. Dr. Jan Schulze	Dienst- siegel
-------------------------------	--	-------------------

Änderung des Beschlusses über die Einführung des Fortbildungsdiploms der Sächsischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung der Sächsischen Landesärztekammer (freiwillig zertifizierte Fortbildung vom 20. Nov. 1998)

Vom 20. Juni 2001

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer hat am 16. Juni 2001 den folgenden Beschluss zur Änderung des Beschlusses über die Einführung des Fortbildungsdiploms der Sächsischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung der Sächsischen Landesärztekammer (freiwillig zertifizierte Fortbildung) gefasst:

Artikel 1

Der Beschluss über die Einführung des Fortbildungsdiploms der Sächsischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung der Sächsischen Landesärztekammer (freiwillig zertifizierte Fortbildung) vom 20. Nov. 1998 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/1998) wird wie folgt geändert:

1. Im Namen des Beschlusses wird das Wort „Fortbildungsdiplom“ durch das Wort „Fortbildungszertifikat“ und die Worte „Sächsische Akademie für ärztliche Fortbildung“ durch die Worte „Sächsische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung“ ersetzt.

2. Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Fortbildungsdiplom“ durch das Wort „Fortbildungszertifikat“ ersetzt.

b) Ziffer 1.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Grundsätzlich können sich alle Ärzte der Sächsischen Landesärztekammer an der freiwillig zertifizierten Fortbildung beteiligen und das Fortbildungszertifikat erwerben.“

c) Ziffer 1.3 wird wie folgt neu gefasst:

„Es ist anzustreben, dass sich die Themen der besuchten Fortbildungsveranstaltungen aus fachbezogenen und allgemeinärztlichen Themen (z. B. Notfallmedizinische, ethische, medizinrechtliche, wirtschaftliche) zusammensetzen.“

d) In Ziffer 1.4 wird das Wort „Fortbildungsdiplom“ durch das Wort „Fortbildungszertifikat“ ersetzt.

e) In Ziffer 1.5 werden die Worte „100 Punkte“ durch die Worte „mindestens 150 Punkte“ ersetzt.

2. Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 2.1.1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Sächsische Akademie für ärztliche Fortbildung“ werden durch die Worte „Sächsische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Kreisärztekammern“ werden die Worte „Kassenärztliche Vereinigung Sachsen“ eingefügt.

b) In Ziffer 2.1.2 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Worte „Sächsische Akademie für ärztliche Fortbildung“ durch die Worte „Sächsische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung“ ersetzt.

c) In Ziffer 2.2 wird die Zeile „Kongress“ wie folgt geändert:

Art der Veranstaltung	Dauer	Punkte
Kongress/Symposium	eintägig/mehrtägig	pro Tag 5

d) Die Ziffer 2.3 wird wie folgt neu gefasst:

„Fortbildungsveranstaltungen, die im „Ärzteblatt Sachsen“ (grüne Seiten) veröffentlicht werden, erhalten auf Antrag der Veranstalter nach Bewertung durch die Sächsische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung einen Punktwert, der mit der Ankündigung der Veranstaltung ausgewiesen wird (FZ 1 = Fortbildungszertifikat 1 Punkt).“

e) Die Ziffer 2.4 wird wie folgt neu gefasst:

„Strukturierte Fortbildung über Fachzeitschriften und über das Internet mit nachgewiesener Auswertung des Lernerfolges in Schriftform werden mit einem Punkt pro Übungseinheit bewertet. Es sind max. 10 Punkte pro Jahr anrechenbar.“

f) Nach Ziffer 2.4 wird Folgendes angefügt:

„2.5 Für die Fortbildungsaktivitäten durch Selbststudium von Fachliteratur sind jährlich 10 Punkte anrechenbar.“

2.6 Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen außerhalb der Sächsischen Landesärztekammer wird bei Vorlage entsprechender Nachweise nach analogen Kriterien bewertet.“

3. Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Fortbildungsdiplom“ durch das Wort „Fortbildungszertifikat“ ersetzt.

b) Ziffer 3.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die freiwillig zertifizierte Fortbildung werden Fortbildungsveranstaltungen anerkannt, die nach dem 01.01.1999 besucht werden. Nach Erreichen von 150 Punkten in der freiwillig zertifizierten Fortbildung gemäß Ziffer 1.5 kann bei der Sächsischen Landesärztekammer ein Antrag auf Erteilung des Fortbildungszertifikats gestellt werden, jedoch spätestens 12 Monate nach Erreichen der vollen Punktezahl.“

c) Ziffer 3.3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Sächsische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung entscheidet über die Anerkennung der Anträge. Das Fortbildungszertifikat wird vom Vorsitzenden der Sächsischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung und dem Präsidenten der Sächsischen Landesärztekammer unterzeichnet.“

d) In Ziffer 3.4 wird das Wort „Fortbildungsdiplom“ durch das Wort „Fortbildungszertifikat“ ersetzt.

e) In Ziffer 3.5 wird das Wort „Fortbildungsdiplom“ durch das Wort „Fortbildungszertifikat“ ersetzt.

f) In Ziffer 3.6 wird das Wort „Fortbildungsdiplom“ durch das Wort „Fortbildungszertifikat“ ersetzt.

Artikel 2

Der geänderte Beschluss tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Ärztinnen und Ärzte, die vor Inkrafttreten dieses Beschlusses mit dem Besuch von „bepunkteten“ Fortbildungsveranstaltungen begonnen haben und den Antrag auf Erteilung des Fortbildungszertifikates vor dem 30.06.2002 stellen, können das „Fortbildungsdiplom“ nach dem Beschluss der Kammerversammlung vom 14.11.1998 erhalten.

Dresden, 16. Juni 2001

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze Dienst- Dr. med. Liebscher
Präsident siegel Schriftführer

Die vorstehende Änderung des Beschlusses über die Einführung des Fortbildungsdiploms der Sächsischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und wird im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden,
den 20. Juni 2001

Der Präsident Dienst-
Prof. Dr. Jan Schulze siegel

Erläuterung und Neufassung des Beschlusses über die Einführung des Fortbildungszertifikates der Sächsischen Landesärztekammer

Die Kammerversammlung hat auf ihrer Tagung am 16.06.2001 auch einen Beschluss zur Änderung der Regularien für das Fortbildungsdiplom gefasst.

Die Änderungen waren aus mehreren Gründen erforderlich geworden. An erster Stelle stand dabei das Bemühen, eine Vereinheitlichung der Regeln der unterschiedlichen Landesärztekammern zu erreichen und damit auch einer Empfehlung des Senats für Fortbildung der Bundesärztekammer zu folgen. Weitere Gründe ergaben sich aus neueren Fortbildungsmethoden – etwa der interaktiven Fortbildung im Internet bzw. in manchen Fachzeitschriften und auch aus der Tatsache, dass Fortbildung und Weiterbildung sich zunehmend überschneiden. Kleinere redaktionelle Änderungen, Anpassungen an Satzungstexte usw. wurden zugleich mit vorgenommen.

Um gleich bei letzterem zu bleiben – durch einen Zusatzbeschluss wurde die Sächsische Akademie für ärztliche Fortbildung in „Sächsische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung“ der Sächsischen Landesärztekammer umbenannt.

Das Fortbildungsdiplom wird an die anderen Kammern angepasst in „Fortbildungszertifikat“ umbenannt.

Die gravierende Änderung bezieht sich auf die in 3 Jahren zu erreichende Punktzahl, sie wurde auf 150 erhöht. Diese Entscheidung ist aber als völlig undramatisch anzusehen.

Einmal ist festzustellen, dass die bisherigen Bewerber für das Fortbildungsdiplom schon jetzt im Durchschnitt 150 Punkte erreicht haben.

Zum anderen sind neue in die Gesamtpunktzahl mit einfließende Faktoren aufgenommen worden: so sind jährlich 10 Punkte für Selbststudium anrechenbar und für die oben erwähnten strukturierten Fortbildungen über Zeitschriften und das Internet können pro Jahr ebenfalls bis 10 Punkte abgerechnet werden, wenn entsprechende Nachweise erbracht werden.

In einem Übergangsparagraphen ist geregelt, dass der Änderungsbeschluss ab 01.01.2002 in Kraft tritt. Bewerber für das Zertifikat, die sich zur Zeit beteiligen und bis zum 30.06.2002 ihre Unterlagen bei der Sächsischen Landesärztekammer einreichen, benötigen der alten Regelung folgend, nur 100 Punkte.

Nachfolgend ist die Neufassung des Beschlusses „Fortbildungszertifikat der Sächsischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung“ abgedruckt.

Prof. Dr. med. habil. Otto Bach
Vorsitzender der Sächsischen Akademie
für ärztliche Fort- und Weiterbildung

Fortbildungszertifikat der Sächsischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung der Sächsischen Landesärztekammer

(freiwillig zertifizierte Fortbildung)

vom 20. Juni 2001

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer hat am 14. November 1998 aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufserichterbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl.S.935) folgenden Beschluss gefasst, der mit Beschluss vom 16. Juni 2001 abgeändert wurde.

Präambel

Die Sächsische Landesärztekammer führt auf Beschluss des 8. Sächsischen Ärztetages vom 13. Juni 1998 die freiwillig zertifizierte Fortbildung als Modellprojekt ein.

1. Voraussetzung zum Erwerb des Fortbildungszertifikats

1.1 Grundsätzlich können sich alle Ärzte der Sächsischen Landesärztekammer an der freiwillig zertifizierten Fortbildung beteiligen und das Fortbildungszertifikat erwerben.

1.2 Fortbildungsveranstaltungen, die zu Schwerpunkten, fakultativen Weiterbildungen, Fachkursen oder Zusatzbezeichnungen führen, sind auf die freiwillig zertifizierte Fortbildung

nicht anrechenbar.

1.3 Es ist anzustreben, dass sich die Themen der besuchten Fortbildungsveranstaltungen aus fachbezogenen und allgemeinen ärztlichen Themen (z. B. Notfallmedizinische, ethische, medizinrechtliche, wirtschaftliche) zusammensetzen.

1.4 Für den Erwerb des Fortbildungszertifikates werden nur „bepunktete“ Fortbildungsveranstaltungen anerkannt.

1.5 Innerhalb von 3 Jahren müssen 150 Punkte in der freiwillig zertifizierten Fortbildung nachgewiesen werden.

2. Bewertung von Fortbildungsveranstaltungen

2.1 Fortbildungsveranstaltungen werden nach folgenden Kriterien mit Punkten bewertet:

2.1.1 Auf Fortbildungsveranstaltungen nachfolgender Veranstalter wenden diese selbst das Punkteschema gemäß Ziff. 2.2 an:
- Sächsische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung,
- Kreisärztekammern der Sächsischen Landesärztekammer,
- Kassenärztliche Vereinigung Sachsen,
- Sächsische medizinisch-wissenschaftliche Fachgesellschaften,

- Sächsische ärztliche Berufsverbände,
- Universitätskliniken und renommierte Krankenanstalten (z.B. akademische Lehrkrankenhäuser, Schwerpunktkrankenhäuser) im Freistaat Sachsen

2.1.2 Folgende Fortbildungsveranstaltungen werden mit Punkten bewertet, wenn sie ein strukturiertes Programm mit fachlich anerkannten Referenten oder Betreuern ausweisen und von der Sächsischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung oder der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen anerkannt worden sind:

- Qualitätszirkel,
- Ärztestammtische,
- Hospitationen,
- Visiten,
- Reanimationskurse,
- Balintgruppen,
- Seminare und praktische Kurse, welche die allgemeine ärztliche Kompetenz erhöhen.

Ein Antrag auf Bewertung mit Fortbildungspunkten ist spätestens 6 Wochen vor der Durchführung der Veranstaltung bei der Sächsischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung zu stellen.

2.2 Folgendes Punkteschema wird angewendet:

Art der Veranstaltung	Dauer	Punkte
Fortbildungsreferat mit Diskussion	je 1 Std	1
Qualitätszirkel Ärztestammtisch	mindestens 3 Std.	3
ganztägige klinische Hospitationen/Visiten	8 Std.	8
Kongress/Symposium	eintägig/mehrtägig	pro Tag 5
Balintgruppen Reanimationskurse	8 Std. 8 Std.	10 15

2.3 Fortbildungsveranstaltungen, die im „Ärzteblatt Sachsen“ (grüne Seiten) veröffentlicht werden, erhalten auf Antrag der Veranstalter nach Bewertung durch die Sächsische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung einen Punktwert, der mit der Ankündigung der Veranstaltung ausgewiesen wird (FZ 1 = Fortbildungszertifikat 1 Punkt).

2.4 Strukturierte Fortbildung über Fachzeitschriften und über das Internet mit nachgewiesener Auswertung des Lernerfolges in Schriftform werden mit einem Punkt pro Übungseinheit bewertet. Es sind max. 10 Punkte pro Jahr anrechenbar.

2.5 Für die Fortbildungsaktivitäten durch Selbststudium von Fachliteratur sind jährlich 10 Punkte anrechenbar.

2.6 Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen außerhalb der Sächsischen Landesärztekammer wird bei Vorlage entsprechender Nachweise nach analogen Kriterien bewertet.

3. Regularien der Anerkennung des Fortbildungszertifikats

3.1 Für die freiwillig zertifizierte Fortbildung werden Fortbildungsveranstaltungen anerkannt, die nach dem 01.01.1999 besucht werden. Nach Erreichen von 150 Punkten in der freiwillig zertifizierten Fortbildung gemäß Ziffer 1.5 kann bei der Sächsischen Landesärztekammer ein Antrag auf Erteilung des Fortbildungszertifikats gestellt werden, jedoch spätestens 12 Monate nach Erreichen der vollen Punktezahl.

3.2 Der Antrag muss enthalten:
Name, Vorname, Akademischer Grad, Geburtsdatum, Arztnummer, Art der ausgeübten Tätigkeit (niedergelassen, angestellt), Anschrift.
Die Fortbildungsnachweise sind dem Antrag vollständig beizufügen.

3.3 Die Sächsische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung entscheidet über die Anerkennung der Anträge. Das Fortbildungszertifikat wird vom Vorsitzenden der Sächsischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung und dem Präsidenten der Sächsischen Landesärztekammer unterzeichnet.

3.4 Das Fortbildungszertifikat hat ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde 3 Jahre Gültigkeit.

3.5 Für die Bearbeitung der Anträge und Ausstellung des Fortbildungszertifikats wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

3.6 Das Fortbildungszertifikat ist auf dem Praxisschild usw. nicht führbar. Es kann nach Maßgabe der Berufsordnung in Praxis- und Diensträumen sowie im Internet angezeigt werden.

3.7 Der geänderte Beschluss tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Ärztinnen und Ärzte, die vor Inkrafttreten dieses Beschlusses mit dem Besuch von „bepunkteten“ Fortbildungsveranstaltungen begonnen haben und den Antrag auf Erteilung des Fortbildungszertifikates vor dem 30.06.2002 stellen, können das „Fortbildungsdiplom“ nach dem Beschluss der Kammerversammlung vom 14.11.1998 erhalten.

Dresden, 16. Juni 2001

gez.
Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

gez.
Dr. med. Liebscher
Schriftführer

10. Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung vom 02. November 1991

Artikel I Neuregelungen

Die Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung vom 02. November 1991, in der Fassung vom 02. November 1991, genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 14. November 1991, Aktenzeichen 52/802-3/98/91 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen 12/1991, S. 525 und im Deutschen Tierärzteblatt 12/1991, S. 1083)

und der 1. Änderungssatzung vom 04. April 1992, genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 04. Mai 1992, Aktenzeichen 52/8023/92 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen 06/1992, S. 618 und im Deutschen Tierärzteblatt 07/1992, S. 679)

und der 2. Änderungssatzung vom 11. Oktober 1992, genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 16. Oktober 1992, Aktenzeichen 52/8023/7437/92 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen 11/1992, S. 1173 und im Deutschen Tierärzteblatt 02/1993, S. 138)

und der 3. Änderungssatzung vom 17. Oktober 1993, genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 03. November 1993, Aktenzeichen 52/8870-1-000/49/93 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen 02/1994, S. 83 und im Deutschen Tierärzteblatt 02/1994, S. 162)

und der 4. Änderungssatzung vom 08. Oktober 1995, genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 13. November 1995, Aktenzeichen 32-5248-20-1/95 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen 12/1995, S. 649 und im Deutschen Tierärzteblatt 02/1996, S. 164)

und der 5. Änderungssatzung vom 26. Oktober 1996, genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 03. Januar 1997, Aktenzeichen 32-5248-12/4 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen 02/1997, S. 58 und im Deutschen Tierärzteblatt 03/1997, S. 297)

und der 6. Änderungssatzung vom 28. September 1997, genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 03. November 1997, Aktenzeichen 32-5248.12/11 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen 12/1997, S. 554 und im Deutschen Tierärzteblatt 01/1998, S. 75)

und der 7. Änderungssatzung vom 14. Juni 1998, genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 23. Juni 1998, Aktenzeichen 32-5248.12/3 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen 08/1998, S. 361 und im Deutschen Tierärzteblatt 08/1998, S. 852)

und der 8. Änderungssatzung vom 13. Juni 1999, genehmigt mit

Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 09. September 1999, Aktenzeichen 32-5248.12/3 IV (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen 10/1999, S. 473 und im Deutschen Tierärzteblatt 11/1999, S. 1210)

und der 9. Änderungssatzung vom 30. Juni 2000, genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie vom 13. Juli 2000, Aktenzeichen 32-5248.12/3 IV (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen 9/2000, S. 420 und im Deutschen Tierärzteblatt 9/2000, S. 1003)

wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 8 Nr. 4 und 5

§ 4 Absatz 8 Nr. 4 wird gestrichen. § 4 Absatz 8 Nr. 5 wird zu § 4 Absatz 8 Nr. 4.

2. § 7 Abs. 5 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

⁴Der weitere Überschuss fließt in die Gewinnrückstellung, die zur gleichmäßigen Verbesserung von Leistungen und Anwartschaften verwendet werden soll.

3. § 25 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

⁴Die Beitragsrückgewähr ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied seinen ständigen Wohnsitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes hat und die Summe der Punktwerte des Mitgliedes höher als 5 ist.

4. § 26

Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

(3) ¹Sind bei Eintritt des Versorgungsfalles Beiträge rückständig, berechnet sich die Versorgungsleistung nach den geleisteten Beiträgen. ²Mit der Festsetzung der Versorgungsleistung erlischt die Pflicht zur Zahlung der Beiträge. ³Der Versorgungsberechtigte kann jedoch binnen eines Monats nach schriftlicher Mitteilung die Beiträge nachentrichten, die auf das laufende und die letzten beiden dem Eintritt des Versorgungsfalles vorangehenden Kalenderjahre entfallen, zuzüglich Kosten, Zinsen und Säumniszuschläge. ⁴Die Nachentrichtung ist nur wirksam, soweit die auf die rückständigen Beiträge entfallenden Kosten, Zinsen und Säumniszuschläge gezahlt worden sind.

5. § 28 Abs. 4 und Abs. 5

§ 28 Absatz 4 wird gestrichen. § 28 Absatz 5 wird § 28 Absatz 4.

6. § 31 Abs. 4 Nr. 3b und Nr. 3c

§ 31 Absatz 4 Nr. 3b wird gestrichen. § 31 Absatz 4 Nr. 3c wird § 31 Absatz 4 Nr. 3b.

7. § 32 Abs. 3

§ 32 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Das Kindergeld beträgt je Kind 10 v.H. des jeweiligen Ruhegeldes.

8. § 33 Abs. 4 Satz 1

§ 33 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(4) ¹Das Witwen- oder Witwergeld beträgt 3/5 des sich nach §§ 28 bis 31 errechnenden Ruhegeldes, das dem Mitglied zustand oder zugestanden hätte, wenn es am Tage seines Todes dauernd berufs unfähig gewesen wäre.

9. § 34 Abs. 3 Satz 1

§ 34 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(3) ¹ Das Waisengeld beträgt bei Halbwaisen 1/5, bei Vollwaisen 1/3 des sich nach §§ 28 bis 31 errechnenden Ruhegeldes, das dem Mitglied zustand oder zugestanden hätte, wenn es am Tage seines Todes dauernd berufs unfähig gewesen wäre.

10. § 37 Abs. 1

§ 37 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Beim Tod eines Mitgliedes wird ein Sterbegeld von 1.500 € gezahlt.

11. § 39

Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) ¹Steht dem Versorgungsempfänger aus dem den Versorgungsfall begründenden Ereignis ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, ist er verpflichtet, den Anspruch an die Sächsische Ärzteversorgung abzutreten, soweit ihm Leistungen gewährt werden. ²§116 Absätze 2 bis 7 SGB X gilt entsprechend.

12. § 45 Abs. 1

§ 45 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) In Abänderung des § 28 Absatz 1 haben Ärztinnen und Tierärztinnen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung das 45. Lebensjahr vollendet haben, mit Vollendung des 60. Lebensjahres Anspruch auf Altersruhegeld, wenn sie Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen.

13. § 46 Abs. 4

§ 46 Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen treten am 01.01.2002 in Kraft.

Artikel III Anwendungsvorschriften

Die §§ 28 Absatz 4 und Absatz 5, 32 Absatz 3, 33 Absatz 4 Satz 1, 34 Absatz 3 Satz 1 und 46 Absatz 4 werden in ihrer neuen Fassung entgegen § 38 der Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung auf bereits im Bezug von Versorgungsleistungen stehende Berechtigte und bis zum 31.12.2001 eintretende Versorgungsfälle nicht angewandt.

Dresden, den 16. Juni 2001

gez. Dr. med. Schmidt
Verwaltungsausschuss
Vorsitzender

gez. Dr. med. Simon
Aufsichtsausschuss
Vorsitzender

gez. Prof. Dr. med. habil. Schulze
Präsident

Dienstiegel

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie hat mit Bescheid vom 06.07.2001, AZ 32-5284.12/3 IV, die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende 10. Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen und im Deutschen Tierärzteblatt bekannt gemacht.

Dresden, den 11.07.2001

Dienstiegel Der Präsident
gez. Prof. Dr. med. habil.
Jan Schulze